

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 144/78

BESCHLUSS

in der Unterhaltssache

des Schlossers Martin W [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], E [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

1. die Ehefrau Ilse W [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED], T [REDACTED],
2. die am [REDACTED] 1973 geborene Silke W [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED], T [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1),

Klägerinnen und Beschwerdegegnerinnen,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 10. Januar 1979 durch die Richter Dr. Hoegen,
Knüfer, Dehner, Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 26. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom
21. September 1978 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

Beschwerdewert: 2.800,-- DM.

G r ü n d e :

Durch Teilurteil des Amtsgerichts vom
3. Mai 1978 ist der Beklagte zur Zahlung von Unterhalt
an die Klägerin zu 1 (die von ihm getrennt lebende
Ehefrau) und an die Klägerin zu 2 (die bei der Kläge-
rin zu 1 lebende Tochter der Parteien) verurteilt wor-
den. Gegen das ihm am 9. Mai 1978 zugestellte Urteil
hat der Beklagte am 8. Juni 1978 Berufung eingelegt.
Nachdem die Berufungsbegründungsfrist bis zum
10. August 1978 verlängert worden und bis zu diesem
Zeitpunkt eine Berufungsbegründung nicht eingegangen
war, hat das Oberlandesgericht durch Beschluß vom
25. August 1978 die Berufung gemäß § 519 b Abs. 1 ZPO

- 3 -

als unzulässig verworfen. Die Entscheidung ist dem Beklagten am 1. September 1978 zugestellt worden. Am 7. September 1978 hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung beantragt und zugleich die Berufungsbegründung eingereicht. Durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 21. September 1978 ist der Wiedereinsetzungsantrag als unbegründet zurückgewiesen worden. Gegen die ihm am 27. September 1978 zugestellte Entscheidung hat der Beklagte am 6. Oktober 1978 sofortige Beschwerde eingelegt.

Der Beklagte hat geltend gemacht:

Die gerichtliche Mitteilung, daß die Berufungsbegründungsfrist bis zum 10. August 1978 verlängert worden sei, sei am 10. Juli 1978 in der Kanzlei seines Prozeßbevollmächtigten eingegangen. Dessen Angestellte Frau S. sei davon ausgegangen, daß es sich um eine "gewöhnliche" Sache handle und der Lauf der Berufungsbegründungsfrist durch die Gerichtsferien gehemmt werde, und habe das Fristende in dem Fristen- und Terminkalender falsch eingetragen. Frau S. sei seit drei Jahren bei dem Anwalt beschäftigt und allein für die Eintragung von Fristen und Terminen verantwortlich. Sie sei eine zuverlässige Kraft und habe bisher noch keinen Fehler gemacht. Wenn sie sich über den Ablauf einer Frist im unklaren war, habe sie bislang jedesmal den Anwalt gefragt, wie die Frist zu berechnen sei oder wann sie tatsächlich ablaufe. Im vorliegenden Falle sei für sie die Sache nicht zweifelhaft gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die sofortige Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung darf nur gewährt werden, wenn die Partei ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist (§ 233 ZPO); dabei muß sie das Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten gegen sich gelten lassen (§ 85 Abs. 2 ZPO). Das für die unrichtige Eintragung der Berufungsbegründungsfrist in den Fristen- und Terminkalender ursächliche Eigenverschulden des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten besteht darin, daß der Anwalt die Berechnung der Rechtsmittelbegründungsfristen allgemein seiner Angestellten übertragen und dieser auch die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall eine Feriensache vorliege, anheim gegeben hat. Er hätte sie vielmehr darauf hinweisen müssen, daß es sich hier um eine Sache handle, bei der die Gerichtsferien ohne Einfluß auf den Lauf der Berufungsbegründungsfrist seien. Die Beurteilung, ob eine Sache, in der eine Frist zu notieren ist, eine Feriensache ist, darf der Prozeßbevollmächtigte nicht seinem Büropersonal überlassen, selbst wenn die Prüfung, ob die Gerichtsferien die Frist zur Begründung eines Rechtsmittels hemmen, in der Praxis des Rechtsanwalts häufig vorkommt und dessen Personal gut ausgebildet ist, sich bisher als zuverlässig erwiesen hat und laufend durch Stichproben überprüft wird. Der Anwalt muß vielmehr grundsätzlich Vorsorge dafür treffen, daß ihm in solchen Fällen die Akten vorgelegt werden, so daß er selber darüber befinden kann, ob es sich um eine Ferien-

sache handelt, und er sodann den mit der Fristberechnung beauftragten Büroangestellten darauf hinweist. Diese Rechtsgrundsätze hat der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertreten (vgl. insbesondere BGHZ 43, 148; BGH VersR 1967, 955; 1969, 834; 1975, 571; NJW 1975, 262; FamRZ 1976, 266). An ihnen ist festzuhalten.

Die sofortige Beschwerde des Beklagten mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr. Hoegen

Knüfer